

befasst. Die ehemalige Stadtarchivarin Antjekathrin GRASSMANN (S. 398–413) zeigt, dass der Lübecker Senator Johann Friedrich Hach bereits vor über 200 Jahren den Plan gefasst hatte, die Edition zu betreiben. Die Beschäftigung mit dem MA sollte ausgehend von der 1819 in Frankfurt/Main gegründeten „Gesellschaft für ältere Geschichtskunde“ den Blick auf gemeinsame Wurzeln des Deutschen Bundes legen. Die Gründung einer entsprechenden Lübecker Vereinigung 1821 und die Rückbesinnung auf ma. Größe waren da nur folgerichtig. G. würdigt Hachs Lebensweg und seine Verdienste um die Herausgabe des Lübischen Rechts, für die er sechs lateinische und 30 niederdeutsche Hss. bis zum revidierten Lübischen Recht von 1586 zugrunde legte und die schließlich 1839 in seinem vielfach gewürdigten Buch „Das Alte Lübische Recht“ gipfelten. Anschließend stellt Alexander KREY (S. 414–451) Ferdinand Frensdorff vor und zeigt ausführlich dessen Ringen und letztliches Scheitern an der Neuedition des Lübischen Rechts. Die Hoffnungen auf eine solche waren besonders durch seine 1861 veröffentlichte Habilitation, das bis heute lesenswerte Buch „Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert“ genährt worden. Auch wenn er zwischen 1877 und 1912 127 Doktoranden zu ma. Themen promovierte und immer wieder ehrfürchtig als „Altmeister“ der Rechtssprachwissenschaft, der städtegeschichtlichen Forschung, der hansischen Rechtsgeschichte und der Göttinger Geschichtsschreibung titulierte wurde, scheiterte sein Vorhaben. K. vermutet den Grund dafür in seiner lebenslangen Einzelgängerschaft und seinen (zu) hohen Maßstäben an die eigene Arbeit, die deshalb nur in qualitativ hochwertigen Bruchstücken überliefert ist. Ein ausführliches Literaturverzeichnis, ein zuverlässiges Orts-, Personen- und Sachregister zu Band 1 und 2 der Edition, ein leider unvollständiges Hss.-Verzeichnis zum Lübischen Recht sowie eine sehr wichtige Konkordanztafel der Lübecker Rechtshss., die für spätere Forschungen sehr willkommen ist, runden den verdienstvollen, auch optisch liebevoll gestalteten Band ab, der den Ausgangspunkt für hoffentlich zahlreiche weitere Forschungen zum Lübischen Recht und seinen Quellen auf diesem hohen Niveau bilden möge – Anknüpfungspunkte und offene Fragen werden zahlreich benannt. Dass es immer noch Neues und Überraschungen gibt, zeigt ein erst 2021 aufgetauchtes Fragment im Wismarer Archiv, das für diesen Band nicht mehr berücksichtigt werden konnte, mittlerweile aber der Forschung bekannt ist.

Nils Jörn

Das zweite Kolberger Stadtbuch 1373–1436, hg. von Dietrich W. POECK (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV: Quellen zur pommerschen Geschichte 17) Wien / Köln / Weimar 2021, Böhlau, 892 S., Abb., ISBN 978-3-412-51762-5, EUR 100. – Es handelt sich um die Edition des ältesten erhaltenen Stadtbuchs der Stadt Kolberg (poln. Kołobrzeg); das sogenannte „erste Kolberger Stadtbuch“ ging im 19. Jh. verloren und ist heute nur aus neuzeitlichen Exzerpten bekannt. Die Hs. wird im Landesarchiv Greifswald, Sign. Rep. 38 Hs Kolberg Nr. 1, aufbewahrt. Sie besteht aus 269 Blättern im Folioformat und umfasst 5727 Eintragungen (größtenteils in lateinischer Sprache, nur 42 in Niederdeutsch). Sie betreffen